

# RS Vwgh 1993/10/7 92/01/1093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

ZustG §17 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0188 E 23. Oktober 1985 RS 2

## Stammrechtssatz

Ist ein Zustellvorgang rechtswidrig, daher die Zustellung nicht rechtswirksam, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht der zum Ziel führende Rechtsbehelf, weil mangels des Beginnes des Laufes der Berufungsfrist auch keine Frist versäumt werden kann (Hinweis B 22.5.1985, 85/03/0032).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011093.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)